

Robert Tietje

**Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Arbeitsrecht**

Rechtsanwalt Robert Tietje
Leidenerstr.2, 28259 Bremen

Leidenerstraße 2
28259 Bremen

Mail: ra-robert-tietje@t-online.de
Tel. Mobil : 0177 / 6339045
Tel. Festn. : 0421 / 6960310

Landkreis.....

.....

.....

Gesundheitsamt

Bremen, 15.04.2022
/2022

Per Email:

sowie Per BEA

Dringend: Bitte sofort vorlegen !

Vorlage Immunitätsnachweis gegen COVID-19- gem. § 20a IFSG gegenüber meiner Mandan-
tin Frau

Ihr Schreiben datiert vom 08.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ordnungsgemäße Vollmacht zunächst anwaltlich versichernd, teile ich mit, dass mich
Frau mit der Wahrnehmung ihrer Rechtsinteressen beauftragt hat.

Gegen ihren Bescheid vom 8.4.2022 wird für meine Mandantin

1. Widerspruch

Bankverbindung: TARGOBANK AG
IBAN: DE69 3002 0900 5340 4781 69

UmsatzsteuerNr: DE293816553

erhoben und

2. hilfsweise beantragt den Bescheid aufzuheben sowie

3. die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufzuheben und auszusprechen dass der Widerspruch aufschiebende Wirkung entfaltet,

4. dem Unterzeichnenden gemäß § 27 VwVfG analog unverzüglich Akteneinsicht zu gewähren.

Für den Fall, dass der Bescheid wegen grober Rechtsfehler nicht bis zum 24.04.2022 aufgehoben wird, wird bereits nunmehr mitgeteilt, dass im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Verwaltungsgericht Hannover ein Verfahren eingeleitet wird.

Begründung:

1.

Ihr Bescheid vom 4.4.2022 wurde meine Mandantin erst am Wochenende zum zum 9. April 2022 zugestellt. In dem Zusammenhang wird darum gebeten, den Zustell- Nachweis dem Unterzeichnenden vorzulegen.

2.

Die meiner Mandantin gesetzte Frist von „14 Tagen“ ist nicht geeignet, hier einen Fristablauf zur Vorlage eines möglichen Nachweises gemäß Paragraf 20 a IFSG einzuleiten. Erst recht ist hierauf nicht zu stützen, eine sofortige Vollziehung der Vorlagepflicht einer Impfung, Genesung oder Kontraindizierung gemäß Paragraf 80 Abs. 2 Satz eins Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen. Dasselbe gilt für die Zwangsgeldandrohung in Höhe von 1500,00 € die sie androhen für den Fall der Nichtbefolgung in der „angegebenen Frist“. Es fehlt hier schlicht schon an einer ordnungsgemäßen Datierung und somit eine ausreichende Fristsetzung für meine Mandantin.

3.

a)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Fall der Nichterbringung ist schlicht rechtswidrig, da meine Mandantin über keinen der Nachweise gemäß § 20a Abs.2 Satz 1 ver-

fügt.

Eine Vollziehungsmaßnahme muss sich jedoch auf einen vorhandenen Nachweis beziehen, nicht auf die Erzwingung der Verschaffung einer dieser Nachweise. Dies sieht dass IfSG nicht vor !!

Die Rechtsfolge bei Nichtvorlage ist in § 20 a Abs. 5 IFSG festgelegt:

Dass Gesundheitsamt kann im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens dann ein Betretungs,- oder Beschäftigungsverbot aussprechen. Dabei sind alle Besonderheiten des Einzelfalls im Rahmen der Pflicht zum rechtmäßigen Verwaltungshandeln zu prüfen.

b)

Ihre Androhung eines Zwangsgelds wiederum beinhaltet auf einen Impfzwang, der durch die Androhung von Zwangsgeld durchgesetzt werden soll.

Dies ist grob rechtswidrig:

Hier wird ggf. zu prüfen sein, ob der Tatbestand der Nötigung gemäß § 240 StGB gegeben ist.

c)

Auch ist § 73 Abs.1a Ziff 7 h IFSG nicht anwendbar.

Der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit kann nur gegeben sein; wenn eine verpflichtete Person

”

....entgegen § 20a Absatz 5 Satz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt..“

Dies setzt denklogisch voraus, dass einer der Nachweise gemäß § 20a Abs.2 Satz IFSG vorhanden sein muss, und dieser dann nicht vorgelegt wird. Existiert aber kein Nachweis irgend einer Art, kann auch nichts vorgelegt werden und der Tatbestand kann somit nicht verwirkt sein. Alles andere würde -ebenso logisch- bedeuten, dass die Nichtbeschaffung einer der Nachweise gemäß § 20a Abs.2 Satz 1 IFSG eine Ordnungswidrigkeit bedeutet.

§ 20a IfSG normiert keine Impfpflicht, sondern eine Nachweispflicht. Die Nichtvorlage eines Nachweises - im Falle der Unmöglichkeit der Vorlage - kann keinen Bußgeldtatbestand verwirken.

Die entgegengesetzte Argumentation würde zudem darauf hinauslaufen, dass z.B. einem erkrankten Arbeitnehmer, einem Arbeitnehmer der sich längere Zeit in Urlaub befindet, einem Arbeitnehmer der schlicht auf das Ergebnis einer medizinischen Untersuchung zur Kontraindikation wartet, sämtlichst eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen werden könnte. Dasselbe würde für Arbeitnehmer gelten, bei denen aufgrund keinerlei Kontakt zu vulnerablen Gruppen von Menschen von einem Gesundheitsamt - im Rahmen der „Kann-Bestimmung „ gemäß § 20 a Abs.5 ISG - kein Beschäftigungsverbot ausgesprochen wird:

Hier könnten Mitarbeiter mit handwerklichen oder verwaltungsbezogenen Tätigkeiten sowie Mitarbeiter mit Home - Office Tätigkeiten betroffen sein.

4.

Hinsichtlich der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts wird ferner auf folgendes hingewiesen:

Die Anordnung einer sofortigen Vollziehung ist ersichtlich nicht rechtmäßig.

a)

Dieser Widerspruch entfaltet aufschiebende Wirkung.

§ 20a Abs. 5 Satz IfSG sieht --im Gegensatz zur Anordnung von Beschäftigungs- und Tätigkeitsverboten - gerade NICHT vor, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet, § 20a Abs. 5 S. 2 i. V. m. S. 3 IfSG.

b)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO ist nicht möglich, denn es fehlen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses. Insoweit hilft auch § 80 Abs. 3 S. 2 VwGO nicht weiter, denn die Nachweisvorlagepflicht führt mittelbar zu einem irreversiblen Gesundheitseingriff bei den Betroffenen und kann nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift wegen des indirekt dadurch herbeizuführenden Eingriffs in die Gesundheit nicht per se mit dem Schutz der Gesundheit der vulnerablen Gruppen begründet werden. Selbst wenn man diesen Punkt anders sehen wollte, gilt: 60 bis 70 % des Per-

sonals im Gesundheits und Pflegebereich haben die gesetzlich für einen vollständigen Impfschutz erforderliche zweifache Impfung bereits im (zeitigen) Frühjahr 2021 erhalten. Gegenüber der derzeit praktisch ausschließlich kursierenden Omikron-Variante sind diese Personen nach aktueller Datenlage in keiner Weise mehr geschützt. In zahlreichen Ländern sind sogar Daten erhoben worden, die auf erhöhte Infektionsraten mit SARS-CoV2 nach zweifacher Impfung schließen lassen. Für diese „vollständig geimpften“ Mitarbeiter werden gegenwärtig in § 20a IfSG keinerlei Anforderungen aufgestellt, eine dritte oder gar vierte Impfung vornehmen zu lassen. Wenn aber dieser beträchtliche Anteil der in Gesundheits- und Pflegeberufen tätigen Personen mit einem nicht vorhandenen Schutz gegen eine SARS-CoV2-Infektion weiterhin tätig sein darf, ist wegen Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichbehandlungsgebot) kein Grund ersichtlich, gänzlich ungeimpfte Personen anders als doppelt Geimpfte zu behandeln.

Die Studienlage ist insoweit an Eindeutigkeit nicht zu überbieten. Unter anderem hat die österreichische Regierung dem dortigen Verfassungsgericht kürzlich mitgeteilt, eine zweimalige SARS-CoV2-Impfung biete gegenüber Omikron nach 20 Wochen noch 10 % an Restschutz. Im medizinischen Sinn ist sie somit nach 4 Monaten vollständig unwirksam. Eine Wirksamkeit der Zweifach-Impfung im Zeitablauf von ca. 1 Jahr gegenüber Omikron-Infektionen behauptet i. S. eine Fremdschutzes - soweit hier bekannt - kein einziger seriöser Wissenschaftler. Auch das RKI hat in den letzten Tagen (Stand 28.02.2022) seine Einschätzung dahingehend angepasst, dass von einem Fremdschutz der Impfung nicht mehr die Rede ist.

5.

a)

Weiterhin wird der Widerspruch damit begründet, dass allenfalls eine Impfpflicht nur nach einer allergologischen und / oder medizinischen Feststellung der Impffähigkeit, also einer Untersuchung über mögliche gesundheitliche Gefahren und Risiken einer Corona-Schutzimpfung verlangt werden kann. Auf die Ausführungen unter Ziffer 5 b) wird verwiesen.

Es wird daher zusätzlich und vorsorglich und hilfsweise beantragt, die Vorlagepflicht eines Impfnachweises gemäß der §§ 20 a Abs.2 in Verbindung mit 20a Abs.5 bis zur medizinischen Feststellung einer Impffähigkeit auszusetzen.

Um Mitteilung geeigneter medizinischer Untersuchungsmöglichkeiten wird gebeten.

b)

Dieser Anspruch meiner Mandantin aus Ziff. B.2 sowie die Widerspruchsplausibilität ergibt sich daraus, dass ernsthaft und weitgehend untermauerte medizinische Fakten belegen, dass die Impfstoffe von Pfizer / BioNTech erhebliche Gesundheitsgefahren nach sich ziehen können:

Die Impfung ist auch aus einem weiteren Grund nicht geeignet: Die Coronaschutzimpfungen führen in vielen Fällen zu erheblichen Nebenwirkungen bis hin zu Todesfällen. Diesen muss sich unsere Mandantin nicht aussetzen.

Die Impfung ist nicht nur wirkungslos, was jedenfalls den hier relevanten Fremdschutz angeht, sondern sie ist sogar schädigend. Es muss leider angemerkt werden, dass es in der bisherigen medizinischen Geschichte noch keine medikamentöse Behandlung mit so eminenten nachteiligen Folgen gegeben hat, wie durch die bereitgestellten Coronaschutz-Impfstoffe. Dies liegt zum einen an der vollständig unzureichenden Überprüfung der Impfstoffe auf ihre toxische Wirkung. Es wird auf die bekannten Entzündungsreaktionen, den monatelangen Verbleib der durch die Impfung verabreichten Fremd- mRNA in den Zellen und die dadurch erzeugten katastrophalen klinischen Folgen wie Myokarditis/Perikarditis, neurologische Ausfälle etc. hingewiesen. Hinsichtlich der gefährlichen und teilweise tödlichen Impfnebenwirkungen wird auf bislang 1000 wissenschaftliche Studien, wovon wir 100 sofort vorlegen können, verwiesen. Es liegen aber darüber hinaus noch weitere Studien vor, die bei Bedarf vorgelegt werden können.

Eine den bisherigen Maßstäben entsprechende pharmakologische Vigilanz hat nicht stattgefunden. Vielmehr wurden die Studien und Beobachtungszeiten verkürzt, vernachlässigt und unzureichend durchgeführt. Und genau dieser Umstand ist wohl das wichtigste Argument, eine einrichtungsbezogene Impfpflicht als verfassungswidrigen Eingriff zu deklarieren.

Schließlich verweisen wir auch in diesem Zusammenhang auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10.02.2022, Rz 16, in welchem das Gericht eindeutig bejaht, dass die Impfung körperliche Reaktionen auslöst und das körperliche Wohlbefinden jedenfalls vorübergehend beeinträchtigt. Im Einzelfall können auch schwerwiegende Impfnebenwirkungen eintreten, die im extremen Ausnahmefall auch tödlich sein können (vgl. Sicherheitsbericht des Paul-Ehrlich-Instituts vom 7. Februar 2022 - Verdachtsfälle von Nebenwirkungen und Impfkomplicationen nach Impfung zum Schutz vor COVID-19 seit Beginn der Impfkampagne am 27. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2021 - S. 5, 8 f., 28 ff.). Zu beachten sei dabei auch, dass eine erfolgte Impfung irreversibel sei.

In der Abschätzung der Größenordnung der zu erwartenden schädigenden Folgen beste-

hen dazu erhebliche Unsicherheiten, weil entgegen dem offiziellen Narrativ ein Underreporting stark zu vermuten ist. Die Zahlen des PEI, der EMA und auch von VAERS sind deswegen mit Vorsicht zu genießen. Nicht nur stellt sich für die Politik die desaströse Frage einer massiv schädigenden Wirkung auf die Bevölkerung, sondern ist darüber hinaus auch ein Großteil der Öffentlichkeit an einer tatsächlichen Aufklärung der massiven Folgen tendenziell nicht interessiert.

Politik und Medienwelt sowie weite Teile der Ärzteschaft würden eine Kränkung erfahren, die sie unter allen Umständen abzuwehren gedenken.

Beispielhaft soll nur auf eine neue proaktive, israelische Kohortenstudie vom 10.02.2022 verwiesen werden, die ebenfalls bestätigt, dass die Häufigkeit der Impfnebenwirkungen deutlich unterschätzt wird. Es ist skandalös, dass bis zum heutigen Tag die hierfür zuständigen Behörden in Deutschland, also das RKI und das PEI, eine proaktive Kohortenstudie nicht durchgeführt haben. Über die Motive können nur Vermutungen angestellt werden. Nur auf diese Weise kann überhaupt abgeschätzt werden, in welchem Umfang Impfnebenwirkungen aufgetreten sind. Die vom PEI aufgesetzten passiven Anlaufstudien können zu einer qualifizierten, statistisch aussagekräftigen Erhebung von Impfnebenwirkungen und -schäden so gut wie nichts Substantielles beitragen; denn es hängt vom Zufall und möglicherweise anderen Faktoren ab, ob eine Meldung durch den Arzt oder den Geschädigten erfolgt.

Die folgende Studie spricht eine erschreckend deutliche Sprache. Die Häufigkeit der Nebenwirkungen gerade auch der schweren Nebenwirkungen ist erschreckend hoch.

Beweis:

Dokument Israel Ministry of Health vom 10.02.2022, Survey of reported adverse events after the third Pfizer vaccine shot for Covid-19

c)

Schließlich wird der Widerspruch meiner Mandantin darauf gestützt, dass nach diesseitiger Auffassung die Regelungen des § 20a IFSG verfassungswidrig sind:

aa)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Eilbeschluss vom 10.02.2022 - 1 BvR 2649/21

-, der am 11.02.2022 öffentlich bekannt gemacht wurde und hier nachzulesen ist (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/02/rs2022_0210_1bvr264921.html) ausgeführt, dass ein „relevanter Fremdschutz“ durch die SARS-CoV2- Impfungen bestehe.

bb)

Die einschlägigen Stellungnahmen des PEI und RKI, auf die das Bundesverfassungsgericht sich gestützt hat, sind öffentlich nicht zugänglich.

cc)

Das Bundesverfassungsgericht ist von einer Rechtsanwältin, die ebenfalls wegen § 20a IfSG einen Eilantrag gestellt hatte, mittlerweile drei Mal vergeblich aufgefordert worden, diese Stellungnahmen zugänglich zu machen.

dd)

Das RKI ist gleichermaßen mit Datum 11.03.2022 anwaltlich aufgefordert worden, die dem Bundesverfassungsgericht übermittelte Stellungnahme herauszugeben, bisher vergeblich.

ee)

Das RKI hat mit Datum 28.02.2022 den Fremdschutz als Argument für die Impfungen vollständig gestrichen. Presseberichte hierüber sind im Internet abrufbar.

ff)

Trotz Aufforderung (Datum 04.03.2022) stellt das RKI keine Statistik über Inzidenzwerte in Abhängigkeit vom Impfstatus bereit.

gg)

Herr Prof. Radbruch, führender Immunologe in unserem Land, hat an 21.03.2022 i. R. seiner Anhörung vor dem Gesundheitsausschuss geäußert, ein Fremdschutz sei mit den derzeit verfügbaren Impfstoffen nicht erreichbar. Er sagte: „Mit den gegenwärtigen Impfstoffen einen Fremdschutz herzustellen wird unmöglich sein.“ 8. Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 19.11.2021 (1 BvR 971/21 und 1 BvR 1069/21) ausgeführt, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, die weitere Entwicklung zu beobachten und das Gesetz nachzubessern, falls zu befürchten ist, dass die Maßnahme *wegen veränderter tatsächlicher Bedingungen* oder *einer veränderten Erkenntnislage* in die Verfassungswidrigkeit hineinwächst (vgl. BVerfG 56, 54 <78 ff.>, 110, 141 <158>“).

hh)

Eine Bindungswirkung an den verfassungsgerichtlichen Beschluss vom 10.02.2022 kann und darf zum Schutze des eminent wichtigen Grundrechts auf Gesundheit prinzipiell nicht über der Beobachtungspflicht sowie der Verpflichtung des Gesetzgebers, die Lage den geänderten Erkenntnissen anzupassen, stehen. Auch das Bundesverfassungsgericht wäre verpflichtet, neue Erkenntnisse zu berücksichtigen. Dies liegt auf der Hand und ergibt sich aus der eigenen Rechtsprechung des Gerichts.

ii)

Im Zuge der jetzt laufenden Omikron-Welle zeigt sich auch in der Praxis mehr als deutlich, dass es eine geänderte Erkenntnislage gibt. Diese kann vom Bundesverfassungsgericht nicht rückwirkend einbezogen werden.

jj)

Die Nichtherausgabe der einschlägigen Stellungnahmen von PEI und RKI stellt zudem eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar, Art. 19 Abs. 4 GG. Den Betroffenen ist es derzeit nicht möglich, die Rechtmäßigkeit von Anordnungen gem. § 20a Abs. 5 IfSG einer eigenen Überprüfung zu unterziehen.

Unter Hinweis auf die obigen Daten und Umstände fordere ich Sie auf, mir die Stellungnahmen von PEI und RKI zugänglich zu machen, die die Grundlage für die verfassungsgerichtlichen Eilentscheidung vom 10.02.2022 - 1 BvR 2649/21 - gebildet haben;

- aussagekräftige aktuelle Daten zu Inzidenzwerten in Abhängigkeit vom Impfstatuts beim RKI/zum Fremdschutz anzufordern und mir zu übermitteln;
- auf eine Klarstellung der Frage beim RKI hinzuwirken, ob und wenn ja in welchem Umfang die SARS-CoV2-Impfungen unter den derzeitigen Rahmenbedingungen (Omikron-Prävalenz, u. a. BA.2) noch einen Fremdschutz bieten.

Für den Fall, dass ein Fremdschutz nicht mehr gegeben ist, teilen Sie mir dies bitte mit und wirken im Rahmen ihrer behördlichen Verpflichtungen gem. Art. 20 Abs. 3 GG auf die Herstellung eines verfassungsgemäßen Zustandes hin.

Rechtswissenschaftlich in jeder Weise begründet sind schließlich die unter folgenden Links abrufbaren Analysen, die allesamt zum Ergebnis haben, dass es sich u.a. bei der Regelung des § 20a IFSG um eine verfassungswidrige Rechtsnorm handelt:

- <https://netzwerkkrista.de/2021/12/10/10-gruende-gegen-die-impfpflicht/>
- <https://netzwerkkrista.de/2022/02/19/10-gruende-gegen-die-impfpflicht-ein-nachtrag/>

um nur einige Quellen zu nennen.

6.

Schließlich erlaube ich mir den Hinweis, dass das Gesundheitsamt als Behörde gemäß § 1 Abs. 1 NLVwVfG i.V.m. § 24 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 VwVfG (den Sachverhalt, aus dem sich eine Nachweispflicht und ein Verstoß gegen die Nachweispflicht meiner Mandantin ergibt, von Amts wegen zu ermitteln hat. Dabei sind gemäß § 24 Abs.2 VwVfG „alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen“.

Sollte den obigen Anträgen also nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen werden, wird bereits jetzt ein gerichtlicher Eilantrag angekündigt.

Hochachtungsvoll

Robert Tietje
Rechtsanwalt